



SÄCHSISCHER LANDKREISTAG

Geschäftsführendes Präsidialmitglied

Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
Staatsministerin
Frau Brunhild Kurth
01097 Dresden

Dresden, 2016-03-04
AZ: 200.02; 036.58116 / 137230 / So

Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen Stellungnahme des Sächsischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,

vielen Dank für die Übermittlung des Gesetzentwurfes zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat und die Möglichkeit der Stellungnahme hierzu. Gern nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns zum Entwurf zu äußern.

Zusammenfassend ist aus unserer Sicht festzustellen, dass der vorgelegte Schulgesetzentwurf eine Vielzahl dringend anstehender Themen aufgenommen, aber oft nur angerissen und nicht bis zu Ende geführt hat. So ist bei vielen Neuregelungen nicht erkennbar, wie bzw. unter welchen Rahmenbedingungen diese überhaupt umsetzbar sind. Auch Finanzierungsfragen sind weitgehend ausgeblendet, so dass bei uns der Eindruck entsteht, dass durch das Gesetz verursachte Mehrkosten in nicht unerheblichem Umfang von der kommunalen Ebene geschultert werden sollen. Dies lehnen wir ab. Durch oder aufgrund von Regelungen des Schulgesetzes entstehende Mehrbelastungen der Landkreise sind vom Freistaat auszugleichen.

Viele grundsätzliche Regelungsinhalte sollen der Regelung in Rechtsverordnungen vorbehalten bleiben. Dies betrifft Regelungen zur Umsetzung der Inklusion ebenso wie Regelungen zur Schulsozialarbeit, zur Lernmittelfreiheit, zur Bildung des Landesschulamtes sowie die geplanten Vorgaben für Mindestanforderungen an Verwaltungskräfte an Schulen, Schülerbeförderung und Lehrmittelbereitstellung. Nach unserer Auffassung müssen wesentliche Regelungsinhalte im Gesetz selbst geregelt werden.

Vor dem geschilderten Hintergrund kann der vorgelegte Schulgesetzentwurf in weiten Teilen nicht mitgetragen werden.

Dies soll nachfolgend näher untersetzt werden. Unsere Ausführungen sind dabei so gegliedert, dass wir vorangestellt auf die aus unserer Sicht besonders wichtigen Themen eingehen. In einem zweiten Teil möchten wir uns jedoch auch zu weiteren Einzelpunkten äußern.

A) Besonders bedeutsame Inhalte des Gesetzentwurfes aus Sicht der Landkreise

I. Inklusion

Die lange schon im Raum stehende Frage, wie Sachsen die Vorgaben der von Deutschland ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Schulbereich umsetzen will, wird mit der Neueinführung des § 4 c – Sonderpädagogischer Förderbedarf –, den Änderungen in § 13 – Förderschulen – sowie der Streichung von § 13 a – Berufsbildende Förderschulen – und § 30 – Besuch von Förderschulen – beantwortet.

Positiv ist, dass sich der Freistaat weiterhin zu Förderschulen bekennt.

Aus Sicht der Landkreise in ihrer Funktion als Schulträger, Träger der Schülerbeförderung, Träger der Schulnetzplanung, Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Sozialhilfe muss jedoch eingeschätzt werden, dass die zur inklusiven Beschulung vorgesehenen Regelungen vollständig zu finanziellen Lasten der kommunalen Ebene gehen.

Neben der Beschreibung dessen, was künftig gewollt ist, ist es aus unserer Sicht unabdingbar, zeitgleich auch die Rahmenbedingungen aufzuzeigen, unter denen das Gewünschte zielführend und gewinnbringend für alle Schüler erreichbar ist und diese im Gesetz verbindlich zu verankern sowie mit finanziellen Mitteln im Haushalt des Freistaates zu unterlegen.

Die in § 4 a Abs. 2 vorgesehene Ermächtigung für die oberste Schulaufsichtsbehörde, im Falle inklusiver Unterrichtung eine von der Regelschülerzahl 28 abweichende geringere Klassenobergrenze festlegen zu können, ist unzureichend. Es bedarf der gesetzlichen Verankerung einer Pflicht zur Absenkung der Klassenobergrenze. Zudem muss abstrakt beschrieben werden, in welchem Maße eine Absenkung der Klassenobergrenze vorzunehmen ist, wobei die gesamte Bandbreite der möglichen Behinderungsarten, bis hin zu schwerstmehrfachbehinderten Schülern abzudecken ist.

Trotz des inzwischen seit einigen Jahren in diesem Bereich laufenden Schulversuches ERINA, der sich mit genau diesen Fragen zu den Rahmenbedingungen gelingender Inklusion befasst, findet sich in der Begründung zum Gesetzentwurf keine einzige Aussage zu diesen elementaren Fragestellungen.

Dies führt zu der Schlussfolgerung, dass die Regelschulen und deren Träger ebenso wie die Träger der Förderschulen künftig ohne jegliche Änderung der Rahmenbedingungen mit dem Thema Inklusion allein gelassen werden. Über diesen Eindruck können auch Rechtsverordnungsermächtigungen, z. B. mit der Möglichkeit der Absenkung von Klassenteilern etc., nicht hinwegtäuschen.

Im Gesetz ist vorgesehen, dass dem Schulleiter das Letztentscheidungsrecht darüber obliegt, ob seine Schule einen behinderten Schüler aufnehmen kann oder nicht. Unerklärt bleibt, wie der Schulleiter zu der erforderlichen Erkenntnis kommen soll. Auch für die Schulträger bleibt unklar, welche Anforderungen künftig an sie gestellt werden. Die Entscheidung des Schulleiters hat erhebliche Auswirkungen auf andere Verantwortliche im Schulsystem, insbesondere auf die Kostenträger. Auf kommunaler Seite sind dies die Schulträger, die Träger der Schülerbeförderung sowie die Träger der Kinder- und Jugendhilfe und Sozialhilfe. Letzteres soll nachfolgend genauer unteretzt werden.

Bereits heute gibt es inklusive Beschulung an Regelschulen in Sachsen. In Ermangelung der hierfür notwendigen schulischen Rahmenbedingungen, geht dies in den meisten Fällen nur unter Hinzuziehung so genannter Integrationshelfer/Schulbegleiter nach § 35 a SGB VIII bzw. §§ 53 ff. SGB XII. Die Kosten für diese Schulbegleiter tragen die Landkreise und Kreisfreien Städte als Träger der Kinder- und Jugendhilfe bzw. als Sozialhilfeträger. Nach einer statistischen Erhebung des Sächsischen Landkreistages sind diese Kosten bei den sächsischen Landkreisen vom Jahr 2012 zum Jahr 2014 bereits von 6,67 Mio. € um fast 4 Mio. € auf 10,65 Mio. € gestiegen. Nach dem nun vorgelegten Schulgesetzentwurf, der die Verantwortung für schulische Inklusion letztlich vollumfänglich auf die Systeme der Kinder- und Jugendhilfe wie der Sozialhilfe verlagert, wird es künftig zu weit größeren Kostensteigerungen kommen.

Vor dem geschilderten Hintergrund sind an der Entscheidungsfindung des Schulleiters zwingend die benannten kommunalen Kostenträger zu beteiligen. Es sollte eine Einvernehmensregelung in das Gesetz aufgenommen werden. Unabhängig davon sind Mehraufwendungen der kommunalen Ebene durch einen steigenden Bedarf an Schulbegleitern/Integrationshelfern vom Freistaat auszugleichen.

Rein fachlich sei an dieser Stelle auch noch einmal angemerkt, dass Integrationshelfer/Schulbegleiter aufgrund eines individuellen Rechtsanspruchs auf Eingliederungshilfe ausschließlich der Deckung des individuellen Bedarfes dieses einen (einzig) Leistungsberechtigten dienen. Die Kinder- und Jugendhilfe wie auch die Sozialhilfe eignen sich daher nicht dazu, ein komplexes inklusives Schulsystem zu verwirklichen, das alle Schüler im Blick haben muss. Ein solches ist in Vollverantwortung von Schule zu realisieren.

Der beim SMGI eingerichtete Arbeitskreis 1 zur Fortschreibung des UN-BRK-Aktions- und Maßnahmeplans des Freistaates Sachsen ist ebenfalls zu dieser Auffassung gekommen. Unter dem Handlungsfeld Bildung wurde im Arbeitskreis festgehalten, dass es für inklusive Bildung einer Bündelung der personellen Zuständigkeit für Unterstützungspersonal beim Land bedarf. Die personellen und sächlichen Bedingungen sollen so ausgestaltet werden, dass Kinder in der Regel auch ohne zusätzliche Antragstellung auf Eingliederungshilfe am Unterricht teilnehmen können. Weiter wurde festgehalten, dass für ein inklusives Bildungsangebot neben dem pädagogischen Personal auch sonstige Assistenzleistungen benötigt werden. Hierzu bedarf es der Koordination eines bedarfsgerechten Einsatzes an der Schule.

Für § 40 bedeutet dies in der Konsequenz folgende Formulierung, die übernommen werden sollte:

„(1) Im Dienst des Freistaates Sachsen stehen:

1. die Lehrer an Schulen in öffentlicher Trägerschaft gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1;
2. **die pädagogischen Unterrichtshilfen an öffentlichen Schulen;**
3. **die sozialpädagogischen Fachkräfte an öffentlichen Schulen;**
4. **die Inklusionsassistenten an öffentlichen Schulen;**
5. das sonstige Personal an Schulen, soweit es den inneren Schulangelegenheiten zuzuordnen ist;
6. das Personal an Heimen gemäß § 22 Abs. 2;
7. das sonstige Personal an Schulen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3.“

Es ist aus unserer Sicht zwingend und unumgänglich, dem Entwurf des Schulgesetzes ein Inklusionskonzept beizufügen, welches die notwendigen organisatorischen, personellen, sächlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für gelingende Inklusion aufzeigt. Die mit Inklusion verbundenen Kosten (Personalmehrkosten, Baubedarfe, Ausstattungsbedarfe, neue Beförderungsbedarfe usw.) sind zu beschreiben und im Haushalt des Freistaates einzuplanen.

Die außerhalb des vorgelegten Gesetzentwurfes diskutierte Festlegung von Schwerpunktschulen zur Umsetzung inklusiver Bildung in Sachsen kann ein solcher konzeptioneller Ansatz sein. Dieser wäre ausführlich zu beschreiben, in seinen Rahmenbedingungen zu untersetzen und im Gesetz zu normieren. An der Entscheidung zur Festlegung konkreter Schulen als Schwerpunktschulen sind ebenfalls wiederum die kommunalen Kostenträger zu beteiligen.

Mit der bereits jetzt vorgenommenen Zuordnung der Inklusionsassistenten zu konkreten Schulen im Rahmen der ESF-Förderung im Vorhabensbereich „Inklusionsassistent“ (siehe Schreiben des SMK vom 25. Februar 2016) ist nach unserem Eindruck die Entscheidung zur Festsetzung der künftigen Schwerpunktschulen bereits getroffen worden.

Die mitgeteilte Zuordnung soll ab dem Schuljahr 2016/2017 gelten und ist auf fünf Jahre, also bis zum Ende der Förderperiode angelegt. Dies ist nicht akzeptabel.

Ganz grundsätzlich ist zu kritisieren, dass die dauerhafte Aufgabe der inklusiven Beschulung über europäische Fördergelder realisiert werden soll. Als Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Sozialhilfe hinterfragen wir bereits jetzt, wie inklusive Schule nach Auslaufen der europäischen Fördergelder umgesetzt werden soll. Keinesfalls kann und darf dies über den verstärkten Einsatz von Schulbegleitern realisiert werden.

Wir bitten zudem, die Vereinbarkeit des Ansatzes der Einrichtung von Schwerpunktschulen mit der Zielstellung der UN-BRK intensiv zu prüfen.

Ganz grundsätzlich sei an dieser Stelle angemerkt, dass uns das vorgesehene Zusammenspiel zwischen Festlegung von Schwerpunktschulen (durch das SMK) und Letztentscheidung des Schulleiters nicht ganz klar ist. Auch ist unklar, welche Rolle die Schulnetzplanung in diesem System spielen soll und kann.

Nicht zuletzt ist es unerlässlich, dass sich das SMK zur Inklusion als Aufgabe in eigener Verantwortung und mit eigenem Personal bekennt und sich seiner Verantwortung hierfür bewusst wird, anstatt die Verantwortung auf alle anderen Bereiche zu verschieben.

Die Landkreise fordern die Beschreibung der erforderlichen Rahmenbedingungen für Inklusion sowie deren Verankerung im Schulgesetz. Die zur Umsetzung dieser Rahmenbedingungen erforderlichen Kosten sind vom Freistaat zu tragen.

Die kommunalen Kostenträger sind an der Entscheidung des Schulleiters sowie an der Entscheidung zur Festlegung von Schwerpunktschulen zu beteiligen, vorzugsweise in Form einer Einvernehmensregelung.

Inklusion ist als Aufgabe von Schule in Verantwortung des SMK umzusetzen.

Die Lehreraus- und -fortbildung ist auf die Anforderungen inklusiver Beschulung auszurichten, u. a. durch Aufnahme sonderpädagogischer Lehrinhalte in das Studium aller Schularten.

II. Zukunft der Schulen im ländlichen Raum

Grundschulen und Oberschulen

Der mit der Schulgesetznovelle in § 4 b verstetigte Erhalt von Grund- und Oberschulen im ländlichen Raum ist zu befürworten.

Für die Oberschulen halten wir jedoch eine Erweiterung der Definition des ländlichen Raumes dahingehend für erforderlich, dass diese auch die Mittelzentren mit umfasst. Der Einzügigkeit von Oberschulen sowie dem jahrgangsübergreifenden Unterricht an Grundschulen wird vollumfänglich zugestimmt.

Gymnasien

Um den ländlichen Raum einschließlich der Mittelzentren bei Qualität und Angebot von Schulbildung nicht allmählich abzukoppeln, ist es wichtig, auch den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung künftig im ländlichen Raum zu ermöglichen.

Dies ist wichtig für den ländlichen Raum als Lebens- und Wirtschaftsstandort.

Wir fordern daher, auch Ausnahmetatbestände für Gymnasien im ländlichen Raum einschließlich der Mittelzentren zwingend in die Schulgesetznovelle aufzunehmen. So müssen z. B. auch zweizügige Gymnasien im ländlichen Raum einschließlich der Mittelzentren möglich sein.

Berufsschulen

Für die Berufsschulen ist der Betrachtungsbogen noch etwas weiter zu spannen. Hier ist insgesamt zu fragen, wie sich die Berufsschullandschaft im Freistaat Sachsen künftig weiter entwickeln soll.

Nach unserer – gemeinsam mit den Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern getragenen – Auffassung, ist die dauerhafte Verankerung berufsschulischer Bildung im ländlichen Raum ein wichtiges Signal an die dortige Wirtschaft, dass der Freistaat Sachsen alles daran setzt, auch künftig Fachkräfte für den ländlichen Raum zu gewinnen; diese soweit möglich gleich aus ihm heraus zu akquirieren.

Um dies in der Praxis auch künftig noch umsetzen zu können, muss gerade auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung in diesem Bereich völlig neu gedacht werden.

Die seit Jahren bestehende Herangehensweise der jährlich neuen Festsetzung von Fachklassenstandorten durch das SMK je nach vorangegangenen Anmeldeverhalten sowie die kleinräumige Schulnetzplanung für Berufsschulen durch die Landkreise und Kreisfreien Städte führte vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung in den vergangenen Jahren dazu, dass das Berufsschulnetz im ländlichen Raum und die dort angebotenen Ausbildungsberufe immer mehr ausgedünnt wurden. In der Folge finden Betriebe im ländlichen Raum immer seltener Auszubildende und damit auch keine künftigen Mitarbeiter mehr.

Zur Untersuchung dieser Entwicklung bzw. zum Bedarf an berufsschulischen Einrichtungen haben die Industrie- und Handelskammer Dresden und die Handwerkskammer Dresden beim ifo Institut Dresden eine Studie in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse 2013 veröffentlicht wurde. Inhalt der Studie waren auch Empfehlungen zur künftigen Ausgestaltung der Berufsschullandschaft.

So wurde unter anderem empfohlen, Ausbildungsmöglichkeiten für häufig nachgefragte und in jeder Region benötigte Berufe auch flächendeckend im ländlichen Raum zu erhalten bzw. zu schaffen sowie stark spezialisierte Berufe an festgelegten Schwerpunktschulen mit Alleinstellungsmerkmal auszubilden. Bei der Entscheidung zur konkreten Schwerpunktbildung soll insbesondere auf die Bedarfe der ansässigen Wirtschaft Rücksicht genommen werden. Insgesamt ist es nach der Studie wichtig, berufsschulische Bildung nicht nur in den kreisfreien Städten dauerhaft zu halten, sondern gleichmäßig auch im ländlichen Raum.

Das bedeutet nach unserer Auffassung, dass ähnlich wie bei den Hochschulen grundlegend und nicht von Jahr zu Jahr festgelegt werden muss, an welcher Berufsschule welche Ausbildungsberufe erlernt werden können. Dies kann ressourcenoptimiert nur von zentraler Stelle erfolgen.

Vor diesem Hintergrund erneuern die Landkreise nochmals ihre bereits im Forderungskatalog an die neue Sächsische Staatsregierung und den neuen Sächsischen Landtag wie auch im Schulpolitischen Papier formulierte Überzeugung, dass es hier künftig einer zentralen Planung durch das SMK in Abstimmung mit den Schulträgern und der Wirtschaft bedarf, ähnlich des für den allgemeinbildenden Bereich beabsichtigten Regelungscharakters.

Die nunmehr in § 23 a Abs. 4 vorgesehene zusätzlich Einbindung der Regionalen Planungsstellen in die Schulnetzplanung für Berufsbildende Schulen kann das aufgezeigte Problem in keiner Weise lösen. Weder haben die Regionalen Planungsstellen die erforderliche Fachkompetenz in diesem Bereich, noch sind ihre Planungsgebiete auch nur annähernd groß genug, tatsächlich zu einer zielführenden Lösung beitragen zu können.

Die Zwischenschaltung einer weiteren Stelle führt einzig zur weiteren Verzögerung des Genehmigungsverfahrens des SMK.

Es bedarf einer zentralen, den ganzen Freistaat umfassenden Gesamtplanung für den berufsschulischen Bereich. An dieser Stelle möchten wir auch noch einmal auf die Koalitionsvereinbarung der Sächsischen Staatsregierung für die Legislaturperiode 2014 bis 2019 hinweisen.

Darin findet sich folgende Formulierung: „Die Schulnetzplanung im berufsbildenden Bereich werden wir in Verantwortung des Kultusministeriums in Abstimmung mit den Schulträgern und Partnern der dualen Ausbildung konzipieren.“ Dies ist mit der vorgeschlagenen Neufassung nicht umgesetzt.

Übergeordnete Zielstellung der Neuregelung von § 23 a für den Teilplan der berufsbildenden Schulen muss es sein, endlich ein langfristig stabiles Berufsschulnetz im Freistaat Sachsen zu schaffen. Die Schulträger und die Wirtschaft benötigen ein stabiles Berufsschulnetz mit Planungssicherheit über einen langen Zeitraum. Die Neugestaltung der Planung muss die duale Berufsausbildung stärken, die eine wesentliche Grundlage für die Sicherung des perspektivischen Fachkräftebedarfes und die wirtschaftliche Entwicklung Sachsens darstellt.

Dem vorliegenden Novellierungsvorschlag zu § 23 a SchulG kann in Bezug auf die Regelungen zum Teilplan Berufsbildende Schulen nicht zugestimmt werden.

Eine ausführliche Stellungnahme des Sächsischen Landkreistages zu diesem Themenkomplex ist als **Anlage** beigelegt.

III. Weiterentwicklung der Oberschulen

In engem Zusammenhang mit der Entwicklung der Berufsschulen und deren Bedeutung für die regionale Wirtschaft steht auch die künftige Entwicklung der Oberschulen, aus deren Schülerschaft sich der überwiegende Teil der Schüler für die Berufsschulen sowie der künftigen Fachkräfte für die kleinen und mittleren Unternehmen im ländlichen Raum generiert.

Erlauben Sie daher, dass wir uns kurz auch zu diesem Punkt äußern und unserer Sorge Ausdruck verleihen, ob das Pensum, welches künftig für die Oberschulen vorgesehen ist, von diesen auch tatsächlich bewältigt werden kann. Die Sorge besteht auch vor dem Hintergrund, dass bereits heute zu viele sächsische Schüler die Oberschule ohne Schulabschluss verlassen.

Sowohl die Regelungen des § 4 c zur Inklusion als auch die in der Schulgesetznovelle völlig ausgeblendete Betrachtung der Beschulung von Flüchtlingskindern werden zu einer besonderen Belastung der Oberschulen führen. Diese sollen zudem, was grundsätzlich zu befürworten ist, nach § 6 Abs. 2 künftig ergänzende Bildungsinhalte zur Erleichterung des Übergangs an ein Gymnasium anbieten sowie noch stärker, besser und vernetzter Berufs- und Studienorientierung betreiben und dazu neu auch mit Gymnasien und Hochschulen sowie Berufsakademien zusammen arbeiten (§ 6 Abs. 4). Bei Beibehaltung der heutigen personellen, organisatorischen, finanziellen und räumlichen Rahmenbedingungen scheint uns die Umsetzung der beschriebenen Anforderungen kaum bis gar nicht bewältigbar.

Wir appellieren daher an dieser Stelle noch einmal an das SMK, für neue bzw. deutlich erweiterte Aufgaben auch die entsprechenden Rahmenbedingungen zu benennen und zu schaffen. Konkret fordern wir hier noch einmal, die Rahmenbedingungen für Inklusion zu beschreiben und gesetzlich zu verankern. Gleiches gilt auch für die Beschulung von Flüchtlingskindern.

Wir denken dabei insbesondere an die pflichtige Bildung kleinerer Klassen und die Bereitstellung erhöhter sowie qualifizierter Lehrerkapazitäten mit der notwendigen Aus- oder Fortbildung für inklusive Beschulung sowie die Beschulung von Kindern mit Migrationshintergrund.

IV. Schulsozialarbeit

Sehr enttäuschend ist für uns die fehlende Auseinandersetzung mit der Frage der Ausgestaltung bzw. der Zielrichtung der so oft zitierten, aber gesetzlich nicht normierten „Schulsozialarbeit“.

Sowohl im Anforderungskatalog an die neue Sächsische Staatsregierung und den neuen Sächsischen Landtag wie auch in unserem Schulpolitischen Papier haben wir uns intensiv mit Fragen zur so genannten Schulsozialarbeit beschäftigt.

Aus unserer Sicht hat sich die systemische Arbeit von Sozialpädagogen an Schulen, möglich geworden durch viele einzelne Förderungen verschiedener Fachbereiche und Ebenen, in den vergangenen Jahren auch aufgrund der gestiegenen Anforderungen an das System Schule sowie die gestiegene Heterogenität der Schülerschaft, die künftig noch weiter zunehmen wird, als wichtiger Bestandteil auch zur Stabilisierung des sozialen Gefüges an den Schulen entwickelt.

Vor diesem Hintergrund und der nach wie vor offenen Frage der richtigen fachlichen Verortung des Themas weisen wir nochmals darauf hin, dass vor der Festlegung von Verantwortlichkeiten zunächst die Frage zu beantworten ist, welchen Inhalt Schulsozialarbeit haben soll, mithin wie sich die gesetzlich nicht normierte Schulsozialarbeit definieren soll. Nur über eine solche Definition kann es letztlich zur Beantwortung der Frage nach Zuständigkeiten kommen.

Geht es um die oben bereits beschriebene Stabilisierung des sozialen Gefüges an Schulen insgesamt oder geht es um sozialpädagogische Hilfe für einen konkreten einzelnen Schüler im Umfeld seiner Schule. In letzterem Falle handelte es sich um Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII. Die Entscheidung, ob eine solche Hilfe im Einzelfall für einen konkreten Schüler erforderlich ist und gewährt wird, obliegt dem zuständigen Jugendamt. Schulsozialarbeit im ersten Sinne wäre eine neue Aufgabe, die definiert und in ihrer Zuständigkeit zugewiesen werden müsste.

Der neu eingefügte Halbsatz in § 35 b „Die Schulen arbeiten mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe **sowie mit den im Auftrag dieser Träger tätigen Schulsozialarbeitern** und mit ... zusammen.“ weist allenfalls mit falscher Bezeichnung noch einmal auf die Tätigkeit der Jugendhilfe im Rahmen von § 13 SGB VIII hin, führt aber nicht zu einer ggf. gewünschten systemhaften sozialpädagogischen Unterstützung von Schulen.

Die Landkreise fordern, den gesetzlich nicht normierten Begriff der Schulsozialarbeit inhaltlich zu definieren. Schulsozialarbeit als eine systemische Aufgabe kann nur staatliche Aufgabe sein und keine der Jugendhilfe, da diese immer an einen konkreten Schüler anknüpft. Wenn die Landkreise aber eine staatliche Aufgabe neu übernehmen, dann bedarf es eines Kostenausgleiches.

Solange diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, werden die Landkreise Schulsozialarbeit als Regelaufgabe nicht übernehmen.

V. Lernmittelfreiheit

Auch die Regelungen zur Lernmittelfreiheit in § 38 sind aus Sicht der Landkreise enttäuschend. Unabhängig von der Frage, was angesichts der Verfassungslage gesetzlich einschränkend geregelt werden kann, erwarten wir zumindest, dass in der Begründung auf wesentliche, bereits strittig gewesene Themen hingewiesen wird, um neuerliche Streitigkeiten zu vermeiden. So sollte mindestens in der Begründung zu § 38 Abs. 3 klargestellt werden, dass einfache Taschenrechner ganz klar den nicht unter die Lernmittelfreiheit fallenden Gegenständen, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind, zugeordnet werden.

Zudem hätten wir eine Auseinandersetzung mit der Frage erwartet, welche zusätzlichen Kosten bereits auf die Schulträger durch die bekannten Urteile zur Erweiterung der Ausstattungspflicht für Schüler durch den Schulträger zugekommen sind.

Ein dauerhaft tragfähiger finanzieller Ausgleich für diese deutlich erweiterte Aufgabe ist bisher nicht erfolgt. Stattdessen wird nun sogar noch eine Erweiterung des auszustattenden Personenkreises (Schüler an Fachschulen) vorgenommen, ohne die Kostentragung gemäß Art 85 Abs. 2 SächsVerf hierfür zu regeln. Der in der Begründung geäußerten Auffassung, dass eine Aufgabenerweiterung nicht vorliegt, kann – gerade auch unter Heranziehung der ausführlichen Erläuterungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 06. März 2008 zur Lernmittelfreiheit in Sachsen (Antwort des SMK auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE Drs.-Nr. 4/10750) – nicht gefolgt werden.

Positiv ist die Regelung zur Kostentragung für Verbrauchsmaterialien in § 38 Abs. 1 Satz 4.

VI. Schülerbeförderung

Mit dem neu in das Schulgesetz aufgenommenen § 23 Abs. 4 soll der obersten Schulaufsichtsbehörde die Ermächtigung eingeräumt werden, per Rechtsverordnung die näheren Voraussetzungen für die notwendige Beförderung der Schüler zu regeln. Zudem werden beispielhafte Regelungsinhalte aufgezählt.

Die in Abs. 4 aufgezeigten Regelungsmöglichkeiten des SMK (z. B. in Nr. 3 zur Berücksichtigung von Bildungsgängen oder -angeboten bei der Bestimmung des nächstgelegenen Schulstandortes) werden zu einer deutlichen Erweiterung der heute per Satzung des Schülerbeförderungsträgers geltenden Beförderungspflicht führen. Die mit der Aufgabenerweiterung verbundenen Kosten sind gemäß Art. 85 Abs. 2 vom Freistaat auszugleichen.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass auch andere neue Regelungen im Schulgesetz zu einer Erhöhung der Schülerbeförderungskosten führen werden, die auszugleichen ist. Beispielhaft seien die neuen Regelungen zur Wahlfreiheit für Eltern behinderter Schüler genannt. Wurden Kinder mit Behinderung bisher gemeinsam zu festgelegten Förderschulen gefahren, wird dies künftig in dem Maße nicht mehr möglich sein. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass vermehrt Einzelbeförderungen erforderlich sind, um die vielen unterschiedlichen Schulwegströme zu bewältigen.

Ganz grundsätzlich ist anzumerken, dass es mehr als ungewöhnlich ist, für gleiche Regelungsinhalte zwei unterschiedlichen Behörden Regelungsermächtigungen zu geben. Der Freistaat hat sich vor vielen Jahren entschieden, den Landkreisen und Kreisfreien Städten die Aufgabe der Schülerbeförderung zuzuweisen sowie diesen die Möglichkeit der konkreten Ausgestaltung vor Ort per Satzung zu geben. Die nun neu aufgenommene Rechtsverordnungsermächtigung für das SMK führt diese Gestaltungshoheit des Schülerbeförderungsträgers ad absurdum und sollte gestrichen werden.

Zudem bedarf es einer klaren Zusage des Freistaates für die Übernahme der absehbar entstehenden zusätzlichen Schülerbeförderungskosten durch Neuregelungen im Schulgesetz.

B) Stellungnahme zu weiteren Regelungen

§ 1 – Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

In § 1 Abs. 3 sollte bei den besonderen Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schule explizit die Vermittlung von sozialer Kompetenz aufgenommen werden. Der vorhandene Begriff Alltagskompetenz umfasst diesen Ansatz nicht umfänglich.

§ 3 b – Eigenverantwortung

➤ § 3 b Abs. 1 – selbständige Mittelbewirtschaftung

Die vorgesehene Erweiterung der Verantwortung der Schulen in Bezug auf eine eigenverantwortliche Mittelbewirtschaftung ist in vielen Landkreisen bereits heute geübte Praxis. In anderen Landkreisen wird dies ganz bewusst und in Absprache mit den Schulen nicht so gehandhabt, v. a. um Synergieeffekte in Vergabeverfahren besser nutzen zu können.

In der Praxis haben sich beide Varianten bewährt und sollten daher auch weiterhin ermöglicht werden. Die Soll-Bestimmung in Satz 1 muss in eine Kann-Bestimmung umgewandelt werden.

Zudem ist klar zu stellen, dass es sich bei den zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung frei zu gebenden Mitteln nur um solche aus dem Ergebnishaushalt handeln kann. Mittel im Finanzhaushalt sind häufig nicht unerhebliche Investitionsmittel und müssen in der Verantwortung des Schulträgers bleiben. Beispielfhaft sei an dieser Stelle auf sehr teure Geräte für die Berufsausbildung verwiesen. Die Anschaffung solcher Lehr- und Lernmittel muss auch künftig in der Verantwortung des Schulträgers verbleiben.

➤ *§ 3 b Abs. 2 – pauschalisierte zweckgebundene Mittelzuweisungen vom Freistaat an den Schulträger*

Der neuen Regelung, welche die Möglichkeit eröffnet, dass der Freistaat dem Schulträger und auch den Schulen pauschal Mittel zuweist, wird zugestimmt, da sie die Flexibilität der Schulen erhöht.

➤ *§ 3 b Abs. 3 – Schulgirokonten*

Die Einrichtung von Schulkonten stellt für die Schulleitungen sicher eine Möglichkeit dar, ihre Aufgaben rechtssicherer durchzuführen. Da es sich bei den dahinter stehenden Aufgaben aber um rein schulinterne Aufgaben, wie die Verwaltung von Geldern für Klassenfahrten, hierzu geleistete Zahlungen aus dem Bildungs- und Teilhabe-Paket, aber auch um Gelder z. B. aus Verkaufsaktionen wie Kuchenbasare usw. handelt, die keinerlei Bezug zum Schulträger und dessen Aufgaben nach diesem Gesetz haben, sind diese so genannten Schulkonten nicht durch den Schulträger einzurichten, sondern durch den Schulleiter, als Vertreter der juristischen Person Schule, direkt bei Kreditinstituten vor Ort in eigener Verantwortung und Veranlassung.

§ 3 b Abs. 3 in seiner jetzigen Fassung wird abgelehnt.

Vielmehr wird auf die Regelung u. a. in § 24 Abs. 2 a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen, wonach der Schulleiter als Vertreter der juristischen Person Schule direkt bei Kreditinstituten vor Ort in eigener Verantwortung und Veranlassung ein Schulkonto einrichten kann. Eine solche Regelung ist auch in das Sächsische Schulgesetz aufzunehmen.

➤ *§ 3 b Abs. 5 – Kompetenzzentren*

§ 3 b Abs. 5 regelt die sehr unterschiedlich wahrgenommene Möglichkeit der Etablierung erweiterter Bildungsangebote an den Beruflichen Schulzentren (Kompetenzzentrum). Wir unterstützen dies ausdrücklich, da damit bereits vorhandene Angebote rechtssicher aufgestellt werden.

§ 4 a – Mindestschülerzahl, Klassenobergrenze, Zügigkeit

➤ § 4 a Abs. 1 – Mindestschülerzahl

Die gesetzliche Festlegung einer Gesamtmindestschülerzahl für Berufliche Schulzentren wird abgelehnt. Der Beitrag dieser Regelung zum Erhalt der Berufsbildenden Schulen im ländlichen Raum erschließt sich uns nicht. Auch scheint die festgelegte Zahl von 750 willkürlich angegeben zu sein, jedenfalls ist für uns nicht erkennbar, woraus sie sich ergibt.

Unklar ist auch, auf welche Bezugsgröße sich die angegebene Zahl bezieht. Ist sie bezogen auf jeden Schüler, also pro Kopf, oder sind nur die Vollzeitschüler gemeint?

§ 4 c – Inklusion

Über unsere grundsätzlichen Anmerkungen im ersten Stellungnahmeteil hinaus, möchten wir noch folgende Anmerkungen machen:

➤ § 4 c Abs. 1 – Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes

In § 4 c Abs. 1 SchulG ist das Feststellungsverfahren für Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen und sozial-emotionale Entwicklung nicht bereits mit Schulbeginn normiert. Unklar ist, welche Auswirkungen dies auf die vorzuhaltenden Kapazitäten, insbesondere an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, hat. Ab welcher Klassenstufe sind diese künftig zu betreiben? Wir bitten – zumindest in der Begründung – um weitergehende Erläuterungen.

Aus fachlicher Sicht ist es v. a. wichtig, für die betroffenen Kinder keine Bildungsabbrüche herbeizuführen. Es ist daher sicherzustellen, dass die besondere Förderung des Kindes aus der Schuleingangsphase auch in der Grundschule kontinuierlich fortgeführt wird. Nur so kann die Inklusion gelingen.

Hinweisen möchten wir darauf, dass das grundsätzlich vorgesehene Wahlrecht für Eltern behinderter Kinder zwischen der Beschulung an einer Förderschule oder an einer Regelschule im Fall der Förderschwerpunkte Lernen und sozial-emotionale Entwicklung zumindest anfänglich aufgehoben ist. Wir bitten, zu prüfen, ob ein solches Wahlrecht nicht einheitlich normiert werden sollte.

Klarzustellen ist im Rahmen der Begründung zu Abs. 1 zudem, dass mit den „allgemeinen pädagogischen Möglichkeiten“ solche der Schule gemeint sind und nicht etwa sonderpädagogische Fördermöglichkeiten der Sozial- und Jugendhilfeträger.

§ 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 Satz 2 – Berufs- und Studienorientierung

Die Koordinierung der Berufs- und Studienorientierung wurde in den vergangenen Jahren über Projektfinanzierung in die Verantwortung der Landkreise gegeben. Dies hat sich bewährt und wird erfolgreich in den Landkreisen umgesetzt.

Dem sollte Rechnung getragen werden, indem zukünftig dieser Mehraufwand über den Mehrbelastungsausgleich durch den Freistaat Sachsen finanziert wird und nicht länger über Projektfinanzierungen.

§ 8 – Berufsschule

➤ § 8 Abs. 4 – Berufsvorbereitungsjahr

Aus der Praxis heraus zeigt sich, dass die neu aufgenommene Regelung zur Streckung des Berufsvorbereitungsjahres auf zwei Jahre sinnvoll ist, da es eine Reihe von Jugendlichen gibt, die das Berufsvorbereitungsjahr aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht innerhalb eines Schuljahres mit Erfolg abschließen können.

Damit verlängert sich jedoch auch die Aufgabe der sozialpädagogischen Betreuung dieser Schüler um ein weiteres Jahr. Solange hier keine abschließende Klärung zur Verantwortlichkeit der Schule für diese pädagogische Betreuung getroffen ist und statt dessen eine Lösung über Fördermittel gegangen wird, sollte die Förderrichtlinie der neuen Gesetzeslage angepasst und eine Förderung von Sozialpädagogen über zwei Jahre ermöglicht werden.

§ 12 – Berufliches Gymnasium

Die neu geschaffene Möglichkeit, in einem vierjährigen Bildungsgang sowohl die allgemeine Hochschulreife als auch einen berufsqualifizierten Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu erwerben, wird ausdrücklich unterstützt.

§ 13 – Allgemein bildende Förderschulen

Das bisherige Förderschulsystem bleibt mit dem neuen Schulgesetz erhalten. Mit der Stärkung des Wahlrechts und der fortschreitenden Inklusion in den Regelschulen wird die Zukunft zeigen, inwiefern das Förderschulsystem für alle bekannten Förderschwerpunkte in der jetzigen Form weiterhin benötigt wird. Erfahrungen können in einem längeren Prozess gesammelt und ausgewertet werden.

➤ § 13 Abs. 2 – Förderschultypen

An dieser Stelle möchten wir auf eine spezielle Problematik im Landkreis Bautzen hinweisen. Dort wird seit vielen Jahren in Bernbruch im gemeinsamen Wirken von Freistaat und Landkreis eine Schule zur Erziehungshilfe und zur Lernförderung betrieben.

Einen solchen (Misch-)Förderschultyp sieht das Schulgesetz aber nicht vor. Auch im nun vorliegenden Gesetzentwurf ist ein solcher Förderschultyp nicht vorgesehen. Es ist zu klären, ob es der Aufnahme eines weiteren Förderschultyps bedarf oder wie hier sonst zu verfahren ist. Auf keinen Fall darf die heute bestehende rechtliche Unsicherheit in Bezug auf diese Schule künftig fortgeführt werden.

➤ *§ 13 Abs. 4 – Eingliederungshilfe*

In § 13 Absatz 4 sollte explizit erwähnt werden, dass eine anteilige Finanzierung im Sinne des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen für in Heimen betreute Kinder ohne Anspruch auf Eingliederungshilfe nicht nur für Leistungen auf Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII, sondern auch für Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII erfolgt.

➤ *§ 13 Abs. 6 und 9 – pflichtige Zusammenarbeit*

Die verpflichtende Zusammenarbeit der an den Förderschulen einzurichtenden Beratungsstellen mit den Kindertageseinrichtungen und die entsprechende Beratung der Erzieher werden als Qualitätssteigerung gewertet und ausdrücklich befürwortet.

§ 16 – Betreuungsangebote

Die deutliche Erweiterung der Betreuungspflichten des Schulträgers für Schüler an Förderschulen in allen Klassenstufen sowie für inklusiv beschulte geistig behinderte Schüler wird abgelehnt.

Nach aktueller Rechtslage werden Förderschulen für geistig behinderte Schüler als Ganztagschulen in Verantwortung des Freistaates geführt, d. h., inklusive der Betreuungsangebote vor und nach dem Unterricht. Ausnahme bildet lediglich die Ferienzeit, was für die betroffenen Schüler schon z. T. hoch problematisch ist wegen der fehlenden Bezugspersonen.

Der nun vorgesehene vollständige Paradigmenwechsel, die Betreuung in die Verantwortung des Schulträgers zu geben, führt zu einer zusätzlichen, nicht hinnehmbaren Belastung der betroffenen Schüler, da sie dann täglich mit wechselnden Personen (Betreuungspersonal, Lehrpersonal) umgehend müssen. Die Förderschule G sollte daher auch künftig als Ganztagschule in Verantwortung des Freistaates geführt werden.

Die Ausweitung der Betreuungspflicht des Schulträgers an allen Förderschulen mit Ausnahme der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen auf alle Klassenstufen (bisher Klasse 1 bis 6) führt zu erheblichen Kostensteigerungen. Eine Notwendigkeit dieser Ausweitung ist zudem nicht nachvollziehbar, zumal bei einer inklusiven Beschulung an einer Regelschule eine Betreuung nur bis einschließlich zur Klassenstufe 4 bereitgestellt wird. Die bisherige Regelung der Betreuung an den Förderschulen außerhalb der Förderschule L von Klassenstufe 1 bis 6 ist beizubehalten.

Betreuungsangebote an Schulen mit inklusiv beschulten Schülern mit geistiger Behinderung durch den Schulträger in allen Klassenstufen (Abs. 2 Nr. 3) führen – wie bereits dargestellt – zu problematischen Beziehungsbrüchen sowie zu deutlichen Kostensteigerungen beim betroffenen Schulträger. Wir schlagen daher vor, hier ähnlich zu verfahren wie bei den Förderschulen G, d. h., die in den Schulen in Verantwortung des Freistaates tätigen Inklusionsassistenten oder Sonderpädagogen sollten die Betreuung als ergänzendes schulisches Ganztagsangebot übernehmen.

Sowohl bei inklusiver Beschulung geistig behinderter Schüler als auch in den Förderschulen G sollte zudem auch eine Ferienbetreuung durch die in Verantwortung des Freistaates stehenden Personen gewährleistet werden.

§ 16 a – Ganztagsangebote

Die neu gefundene pauschalierte Zuweisung der finanziellen Mittel in § 16 a Abs. 2 wird befürwortet, weil sie die Entscheidungsfreiheit der Schulen erweitert. Da solche Angebote teilweise auch über Fördervereine organisiert werden, ist die Erweiterung der Entscheidungsgewalt von Vorteil.

§ 21 – Grundsätze (der Schulträgerschaft)

Die vorgesehene Regelung, dass ein öffentliches Bedürfnis besteht, wenn zum Unterrichtsbeginn Mindestschülerzahl und -zügigkeit erreicht sind, ist unverhältnismäßig und wird daher abgelehnt. Hier muss ein anderer früherer Stichtag herangezogen werden, um Rechts- und Planungssicherheit für Schulträger wie auch die Eltern und Schüler sowie den Schülerbeförderungsträger zu schaffen.

§ 23 – Schulträger

➤ § 23 Abs. 2 – Finanzierung der Ausstattung von Schulen

Der Ausstattungsanspruch an eine moderne Schule, die der Schulträger nach § 23 Abs. 2 zu befriedigen hat, wächst mit den Anforderungen an eine zeitgemäße Bildung der Kinder und Jugendlichen erheblich. Dies betrifft die kostenintensiven Ausstattungen an Gymnasien und Beruflichen Schulzentren, insbesondere aber auch die Ausstattung aller Schulen mit moderner Technik. Hier ist aufgrund sich ständig überholender Modernisierungsprozesse eine regelmäßige Erneuerung der technischen Ausstattungen erforderlich, die allein von den Schulträgern nicht mehr zu stemmen ist.

Die in § 38 b beschriebene neue Möglichkeit des E-Learning haben wir auch vor diesem Hintergrund interessiert zur Kenntnis genommen. Sollte die Schaffung der hierfür notwendigen Voraussetzungen als neue bzw. erweiterte Aufgabe den Schulträgern zufallen, weisen wir bereits jetzt auf Art. 85 Abs. 2 der Sächsischen Verfassung hin.

Ganz insgesamt ist eine grundhafte finanzielle Unterstützung des Freistaates Sachsen für die moderne Ausstattung von Schulen unerlässlich. Dies kann im Bereich der technischen Ausstattung z. B. durch die Wiederauflage des Förderprogramms MEDIOS ermöglicht werden.

Wir möchten an dieser Stelle auch auf die Aussage im Koalitionsvertrag (Zeilen 297/298) hinweisen, die lautet: „Wir werden die Schulträger insbesondere bei Bau, Sanierung und Ausstattung der Schulen weiterhin auf hohem Niveau unterstützen.“

➤ *§ 23 Abs. 5 – Vorgabe von Mindestausstattungen per Rechtsverordnung*

§ 23 Abs. 5 sieht vor, dass die oberste Schulaufsichtsbehörde ermächtigt wird, künftig Mindestanforderungen für die Ausstattung der Schulen mit Verwaltungskräften und Lehrmitteln durch Rechtsverordnung zu regeln. Nach heutiger Regelung kann das SMK im Einvernehmen mit dem SMI lediglich diesbezügliche Richtwerte erlassen.

Die Vorgabe von Ausstattungen personeller wie sächlicher Natur per Rechtsverordnung hat einen neuen Rechtscharakter und nimmt dem Schulträger alle Flexibilität, auf die konkreten Anforderungen vor Ort zu reagieren. Auch Synergien sind künftig nicht mehr möglich.

Die hierdurch den Schulträgern entstehenden Mehrkosten sind vom Freistaat als vorgebender Stelle zu tragen oder es ist die vorgesehene Rechtsverordnungsermächtigung zu streichen.

§ 23 a – Schulnetzplanung

Über unsere grundsätzlichen Anmerkungen im ersten Stellungnahmeteil hinaus, möchten wir noch folgende Anmerkungen machen:

➤ *§ 23 a Abs. 1 – Verknüpfung der Schulnetzplanung mit anderen Planungen*

Der Ansatz, die Schulnetzplanung mit der Jugendhilfeplanung zu verknüpfen, findet grundsätzlich Zustimmung. Jedoch finden sich keine Ausführungen dazu, welche Bereiche mindestens einer solchen Abstimmung bedürfen.

Die hierfür für den Bereich der Jugendhilfe erforderlichen Statistiken sollten durch den Freistaat Sachsen zur Verfügung gestellt werden, um für eine einheitliche und unstrittige Ausgangslage insbesondere an den Kreisgrenzen zu sorgen. Im Übrigen ist eine umfangreiche statistische Erhebung durch die Landkreise nicht zu leisten.

➤ § 23 a Abs. 3 – Einvernehmen

Hinsichtlich der Einführung des Einvernehmens mit den öffentlichen Schulträgern unter Beibehaltung der Planungsverantwortung der Landkreise ist auf das Urteil des BVerfG hinzuweisen, welches ein derartiges Vorgehen als einen verfassungskonformen Weg aufgezeigt hat.

Wir haben diese Möglichkeit bereits im Rahmen einer Landrätekonferenz besprochen. Die Landräte sind dabei zu der Überzeugung gekommen, dass dieser Weg ein gangbarer ist und die Landkreise auch unter der Bedingung des Herstellens eines Einvernehmens die Aufgabe erfüllen können.

Dieser Formulierung kann daher zugestimmt werden.

➤ § 23 a Abs. 5 – Ersetzen des Einvernehmens

Hier ist ergänzend festzulegen, dass eine Entscheidung der obersten Schulaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit eines versagten Einvernehmens innerhalb einer vorgegebenen kurzen Frist nach Beschlussfassung des Stadt- bzw. Gemeinderates zu erfolgen hat. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Träger der Schulnetzplanung vor Beschlussfassung im Kreistag die Gewissheit hat, dass die verfahrensmäßigen Anforderungen beachtet wurden.

Andernfalls würde dies erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden und ggf. die Feststellung, dass das Einvernehmen rechtmäßig versagt wurde, ein neues (zeit-)aufwendiges Verfahren zum Schulnetzplan nach sich ziehen.

➤ § 23 a Abs. 6 – Genehmigung

In Anbetracht der bisherigen Erfahrungen zur Dauer des Verfahrens im SMK zur Erteilung der Genehmigung für einen Schulnetzplan fordern wir die zwingende Aufnahme einer Frist in § 23 a. Verfahrenszeiten von mehreren Jahren, wie heute üblich, sind nicht zu rechtfertigen und müssen künftig ausgeschlossen werden. Wir sprechen uns für eine Frist von sechs Monaten aus.

Um die größtmögliche Planungssicherheit zu gewährleisten, regen wir zudem die Aufnahme einer Genehmigungsfiktion an.

Wir unterbreiten folgenden Formulierungsvorschlag:

„Die oberste Schulaufsichtsbehörde entscheidet innerhalb von sechs Monaten über den eingereichten Schulnetzplan. Die Frist beginnt mit dem bestätigten Eingangsdatum. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde nicht innerhalb der gesetzlichen Frist über den Schulnetzplan entscheidet. Die Frist kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um höchstens drei Monate verlängert werden. Wird die Frist verlängert, ist dies dem Antragsteller unter Nennung der Gründe und unter Angabe des voraussichtlichen Zeitpunktes der Entscheidung mitzuteilen.“

Der Eintritt der Genehmigungsfiktion verschiebt sich in diesen Fällen um den jeweils benannten Zeitraum.“

➤ § 23 a Abs. 8 – Daten

Die Übermittlung von Daten für öffentliche Schulen und die Beschaffung/Übermittlung von Daten der Träger von freien Schulen durch die Landkreise und Kreisfreien Städte an die Schulaufsicht zur Erstellung der Schülerzahlprognose wird bereits seit einigen Jahren zu den genannten Terminen praktiziert und soll nun rechtsverbindlich geregelt werden.

Wir fordern, § 23 a Abs. 8 dahingehend zu ergänzen, dass im Gegenzug ebenfalls festgelegt wird, bis zu welchem verbindlichen Zeitpunkt dann die Schulaufsicht verpflichtet ist, die fortgeschriebene Schülerzahlprognose vorzulegen, für die die oben genannten Daten zugearbeitet werden.

§ 31 – Verantwortung für die Erfüllung der Schulpflicht

➤ § 31 Abs. 3 – SaxSVS

Die Schulen in öffentlicher und nunmehr (endlich) auch in freier Trägerschaft werden in Abs. 3 verpflichtet, zur Überwachung der Schulpflicht, die erforderlichen personenbezogenen Daten in der Schulverwaltungssoftware (SaxSVS) zu verarbeiten.

Diese Regelung ist ausdrücklich zu befürworten und entspricht einer langjährigen Forderung der kommunalen Aufgabenträger.

Wir gehen davon aus, dass von dieser Verpflichtung alle Schulen erfasst sind und damit künftig auch der bisher noch ausstehende Bereich der berufsbildenden Schulen von der Regelung und von der Software umfasst ist.

➤ § 31 Abs. 4 – Überwachung Anmeldepflicht

Die vollumfängliche Erfüllung dieser Aufgabe bereitet nach Wegfall der vor Kommunalisierung der Aufgabe geübten Praxis durch neue Anforderungen des Datenschutzes nach wie vor Probleme. Insofern ist es wichtig, den zuständigen Aufgabenträgern so viele Auskunftsrechte wie erforderlich einzuräumen. Die bereits gesetzlich normierten Auskunftsrechte gegenüber den Meldebehörden, Schulaufsichtsbehörden sowie den Schulen in öffentlicher wie privater Trägerschaft sind wichtig, reichen aber noch nicht aus.

Wir bitten daher um ergänzende Aufnahme der Austauschmöglichkeiten auch hin zu den Gesundheitsämtern sowie zu den Agenturen für Arbeit/Jobcentern.

§ 40 – Personalhoheit, Lehrer

➤ § 40 Abs. 1 Satz 2 – Personal im Dienst des Schulträgers

Entsprechend unserer Ausführungen zu § 16 bedarf es in Satz 2 Nr. 4 folgender Änderung:

„...4. Das Personal für Betreuungsangebote gemäß § 16 Abs. 2, wenn diese vom Schulträger bereitgestellt werden“

§ 43 – Schulkonferenz

In der Schulgesetznovelle ist vorgesehen, dem Schulträger statt einem künftig vier Sitze und damit Stimmen in der Schulkonferenz zu geben. Anzuerkennen ist, dass man damit dem Schulträger mehr Gewicht in der Schulkonferenz geben will. Dies ist gut, wird aber unserer Forderung nicht gerecht, dass finanzwirksame Entscheidungen der Schulkonferenz nur im Einvernehmen mit dem Schulträger getroffen werden dürfen.

Wir erneuern daher an dieser Stelle noch einmal unsere Forderung, in § 43 festzulegen, dass alle Entscheidungen der Schulkonferenz, die sich auf den Haushalt des Schulträgers oder die Organisation der Schülerbeförderung auswirken, nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Aufgabenträger getroffen werden können.

Konkret schlagen wir folgende Ergänzung des § 43 vor:

„Entscheidungen der Schulkonferenz, die unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf organisatorische oder finanzielle Belange des Schulträgers und des Schülerbeförderungsträgers haben, bedürfen der Zustimmung des jeweils betroffenen Trägers.“

Sollte es bei der nun vorgeschienen Regelung bleiben, dürfte es eine Herausforderung für die Schulträger werden, für jede Schule vier Personen zu finden, die in der Schulkonferenz mitarbeiten. Zielführender wäre es daher, dem Schulträger in der Schulkonferenz wie bisher einen Sitz zu geben, seine Stimme aber wie 4 Stimmen zu gewichten.

§ 50 – Ausführungsvorschriften Elternmitwirkung

Die oberste Schulaufsichtsbehörde soll durch Rechtsverordnung die Finanzierung der Tätigkeit der Elternvertretungen regeln. Sollten bei diesen Regelungen Kosten für die Landkreise oder Kreisfreien Städte entstehen, dürfen diese Regelungen nur im Einvernehmen mit diesen festgelegt werden.

§ 56 – Ausführungsvorschriften Schülermitwirkung

Die oberste Schulaufsichtsbehörde soll durch Rechtsverordnung die Finanzierung der Tätigkeit der Schülervertretungen regeln.

Sollten bei diesen Regelungen Kosten für die Landkreise oder Kreisfreien Städte entstehen, können diese Regelungen nur im Einvernehmen mit diesen festgelegt werden.

§ 59 – Schulaufsichtsbehörden – Landesschulamt

Es ist vorgesehen, künftig die Sächsische Bildungsagentur und das Sächsische Bildungsinstitut zu einem Landesschulamt zusammenzuführen. Zudem soll dem SMK in § 64 Verwaltungsorganisationsgesetz die Möglichkeit eingeräumt werden, Regionalstellen des Landesschulamtes zu errichten oder aufzuheben.

Wir befürchten, dass damit eine weitere Schwächung des ländlichen Raumes einhergehen wird. Der Bezug der Schulaufsichtsbehörden zu den ländlichen Schulen geht weiter verloren.

In Brandenburg wurde vor einigen Jahren auch ein Landesschulamt eingerichtet. Inzwischen ist man dort jedoch wieder zu vier Staatlichen Schulämtern zurückgekehrt.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung unserer Anmerkungen im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

J. A. Soumeyerfeld

Jacob